

366/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung VII/A/1

GZ. 921.785/3-VII/A/1/b/99

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden (Hochschullehrer, Universitäten der Künste)

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Telefax: (01) 53 115/2699
Sachbearbeiter: Mag. Forintic
Telefon: (01) 53 115/2560

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei, Parlamentsdirektion, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Sektion I, Bundeskanzleramt - Sektion V, Bundesministerium für Finanzen - Sektion II, Kabinett von Herrn Bundeskanzler Mag. KLIMA, Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL, Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER, Büro von Herrn Bundesminister Dr. EINEM, Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN, Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER, die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abt. VII/2 des Bundeskanzleramtes, den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, Österreichischen Bundestheaterverband, die Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den Österreichischen Landarbeiterkamptag, die Österreichische Ärztekammer, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck, das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien, Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Rechtswissenschaften der Univ. Klagenfurt, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien, Österreichische Institut für Rechtspolitik, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Österreichische Juristenkommission, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Österreichische Bischofskonferenz, den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien, die Vereinigung Österreichischer Industrieller, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, die Österreichische Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Österreichische Hochschülerschaft, den Verband der Professoren Österreichs, das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Gruppe I/B, Bundesministerium für Finanzen - Abteilung II/5, alle Universitäten und Universitäten der Künste, das Kuratorium der Donau-Universität Krems, die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren, das Österreichische Universitätenkuratorium, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer, den Universitätslehrerverband, den Lektorenverband

- 2 -

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, das Vertragsbediensteten gesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden.

Inhaltlich handelt es sich um Änderungen des Hochschullehrer-Dienstrechts im Bereich der Universitäten der Künste.

Terminologische Bereinigungen im Zusammenhang mit der neuen Bezeichnung "Universitäten der Künste" sind in Aussicht genommen, im vorliegenden Entwurf jedoch nicht enthalten, um eine Überfrachtung des Textes zu vermeiden.

Vorgesehen ist ein im wesentlichen auf den Bereich der Universitäten und der einschlägigen Interessenvertretungen eingeschränktes und verkürztes Begutachtungsverfahren. Die Einbeziehung dieses Entwurfs in die Dienstrechts-Novelle 1999 (dem Begutachtungsverfahren zugeleitet mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. März 1999, GZ 920.196/2-VII/A/6/99) wird angestrebt.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

20. April 1999

gebeten. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Im Hinblick auf den begrenzten Umfang des Entwurfs und das Anliegen, das Novellierungsvorhaben im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 1999 zu verwirklichen, wird um Verständnis für die verkürzte Frist gebeten.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch in elektronischer Form unter der Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

1. April 1999

Für den Bundesminister:

Mag. Bachmayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
II	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
III	Änderung der Gehaltsgesetzes 1956

Artikel I Änderung des BDG 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. § 155 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 15 Abs. 1 bis 3 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, § 4 UOG 1993, § 4 KUOG) sowie die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäts(Hochschul)einrichtungen (§ 3 UOG 1993, § 2 Abs. 2 UOG, § 3 KUOG, § 1 Abs. 2 KH-OG, § 1 Abs. 3 AOG) zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten ungeachtet des Ausschlusses einer Haftung des Bundes für die von den Universitäts(Hochschul)einrichtungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten als Nebentätigkeiten (§ 37).“

2. § 160a lautet samt Überschrift:

„Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre

§ 160a. (1) Ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, der gemäß § 53 UOG 1993 oder gemäß § 54 KUOG zum hauptamtlichen Rektor einer Universität oder Universität der Künste oder gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizerektor einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 75b Abs. 1 führt dieser Karenzurlaub nicht zur Abberufung des Universitätsprofessors oder Universitätslehrers von seinem Arbeitsplatz. Während dieses Karenzurlaubes behält der hauptamtliche Rektor oder Vizerektor das Recht zur Ausübung der Lehrbefugnis sowie zur Benützung der Universitätseinrichtungen für Zwecke der Forschung (Erschließung der Künste), das sich aus den Organisationsvorschriften ergibt.

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruhen seine Funktion gemäß UOG 1993 oder KUOG als nicht hauptamtlicher Rektor, Vizerektor, Dekan, Vizedekan, Studiendekan oder Vizestudiendekan und sein Anspruch auf Amtszulage.

(3) Universitätslehrer haben nach der Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Forschungssemester unter Beibehaltung des Monatsbezuges sowie der Aufwandsentschädigung in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester für den:
 - a) Rektor oder Dekan einer Universität (Fakultät) unter der Voraussetzung auch der Ausübung der jeweiligen Stellvertreterfunktionen (§§ 16 und 18 Abs. 1 bis 3 UOG),
 - b) Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien (AOG),
 - c) Rektor-Stellvertreter einer Universität der Künste (KH-OG),
 - d) Abteilungsleiter einer Universität der Künste (KH-OG),
 - e) Studiendekan oder Vizestudiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG),
 - f) Vorsitzender des Senats (§ 51 Abs. 3 UOG 1993, § 59 Abs. 3 KUOG), des Universitätskollegiums (§ 58 Abs. 3 UOG 1993, § 50 Abs. 5 KUOG) oder eines Fakultätskollegiums (§ 48 Abs. 4 UOG 1993, § 57 Abs. 4 KUOG);
2. zwei Semester für den:
 - a) Rektor einer Universität der Künste (KH-OG),
 - b) Rektor (§ 53 UOG 1993, § 51 KUOG) oder Vizerektor (§ 54 UOG 1993, § 53 KUOG) einer Universität oder Universität der Künste,
 - c) Dekan (§ 49 UOG 1993, § 58 KUOG) oder Vizedekan (§ 61a UOG 1993) einer Fakultät.

(4) Im Falle der Ausübung einer der im Abs. 3 genannten akademischen Funktionen während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf insgesamt ein weiteres Forschungssemester.

(5) Während des Forschungssemesters ist der Universitätslehrer von den dienstlichen Aufgaben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Forschung (Erschließung der Künste) freigestellt.

(6) Der Anspruch auf das (die) Forschungssemester ist bis zum dritten auf die Beendigung der Ausübung der akademischen Funktion folgenden Studienjahr geltend zu machen und möglichst ein Jahr vor dem beabsichtigten Antritt anzumelden.“

3. Dem § 170 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Hochschulassistenten an Universitäten der Künste, bei denen eine für ihre Verwendung in Betracht kommende Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertende künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Befähigung (Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 148/1988) oder eine der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuhaltende künstlerische Eignung (§ 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBI. Nr. 216) festgestellt worden ist oder festgestellt wird und die zumindest seit dem Sommersemester 1998 Lehrveranstaltungen abhalten bzw. in Lehrveranstaltungen eines Ordentlichen Hochschulprofessors oder eines Gastprofessors mit Leitungsfunktion (§ 76 Abs. 2 Z 4 KUOG) verantwortlich mitwirken, sind auf Anuchen und unter Bindung der bisher innegehabten Planstelle mit Beginn des auf das vollständige Wirksamwerden des KUOG an dieser Universität der Künste folgenden Semesters in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten zu überstellen. Eine Änderung der organisationsrechtlichen Gruppenzugehörigkeit tritt hiedurch nicht ein.“

(5) Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 148/1988 ist an einer Universität der Künste ab dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens der Bestimmungen des KUOG nicht mehr anzuwenden.“

4. § 172a Abs. 2 und 3 lautet:

- 3 -

„(2) In einem wissenschaftlichen Fach ist ein Universitäts(Hochschul)dozent mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei und höchstens sechs Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 - UniStG) zu betrauen. Eine Betrauung mit einer sechs Semesterstunden übersteigenden Lehrtätigkeit im Ausmaß von zwei weiteren Semesterstunden ist nur mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)dozenten zulässig.

(3) Ein in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Universitäts(Hochschul)dozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens vier und höchstens 21 Semesterstunden zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Erschließung der Künste Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitäts(Hochschul)dozent auch in die technische oder funktionale Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität der Künste eingebunden ist.“

5. § 180 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitäts(Hochschul)assistenten hat das zuständige Kollegialorgan im übertragenen Wirkungsbereich die dienstlichen Aufgaben des Universitäts(Hochschul)assistenten in der Forschung (Erschließung der Künste), in der Lehre und in der Betreuung von Studierenden sowie zusätzlich im Organisations- und Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung und der Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten möglichst ausgewogen schriftlich festzulegen.“

6. § 180a Abs. 1 lautet:

„(1) Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitätsassistenten hat der Vorstand des Instituts (§ 44 UOG 1993, § 45 KUOG), dem der Universitätsassistent zugeordnet ist, dessen dienstlichen Aufgaben in der Forschung (Erschließung der Künste), in der Lehre und in der Betreuung von Studierenden sowie zusätzlich im Organisations- und Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben des Instituts und der Qualifikation des Universitätsassistenten möglichst ausgewogen schriftlich festzulegen.“

7. § 180b Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Universitäts(Hochschul)assistent ist bis zum Ablauf von zwei vollen Semestern nach seiner erstmaligen Bestellung ausschließlich zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)professors oder eines Universitäts(Hochschul)dozenten im Ausmaß von bis zu sechs, in besonders begründeten Fällen im Ausmaß von bis zu acht Semesterstunden heranzuziehen. Als Mitwirkung gilt eine Unterrichtstätigkeit unter der Anleitung und Aufsicht des Lehrveranstaltungsleiters. Über die Heranziehung entscheidet der Vorstand des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 51 UOG, § 45 KUOG) oder der Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung (§ 32 KH-OG, § 51 AOG); einem allfälligen anderen unmittelbaren Dienstvorgesetzten kommt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu.“

(3) Ab dem darauffolgenden Semester ist ein Universitäts(Hochschul)assistent mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei oder drei, in begründeten Fällen im Ausmaß von vier Semesterstunden zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen.“

8. § 180b Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Universitäts(Hochschul)assistent mit Doktorat (in künstlerischen Fächern mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Eignung) sowie ein Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung ist mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Semesterstunden zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen.“

9. Im § 180b Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 3, 5 und 7“ durch den Ausdruck „Abs. 2, 3, 5 und 7“ ersetzt und nach Z 3 ein Beistrich und folgende Z 4 eingefügt:

„4. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Zentrale Künstlerische Fach mit 60%“

10. § 180b Abs. 10 und 11 entfällt.

11. § 193 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Studiendekan (an Universitäten und Universitäten der Künste vor dem vollständigen Wirksamwerden des UOG 1993 bzw. des KUOG das zuständige Kollegialorgan) hat Themen und Art der Lehrveranstaltungen des Lehrers unter Bedachtnahme auf den sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarf, auf die Lehrverpflichtung und auf die Funktionen des Lehrers festzulegen. Ist der Wirkungsbereich mehrerer Studiendekane betroffen, obliegt die Festlegung dem Rektor im Einvernehmen mit diesen Studiendekanen.“

12. § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

„b) Unterricht aus künstlerischen Fächern (ausgenommen lit. f)
und Unterricht aus Fremdsprachen 17“

13. Im § 194 Abs. 1 wird der Z 2 folgende lit. f angefügt:

„f) Unterricht in einem Zentralen Künstlerischen Fach im Rahmen
des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der
Lehrbefugnis für das gesamte Zentrale Künstlerische Fach 19“

14. Nach § 247e wird folgender § 247f samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Dienstrechts-Novelle 1999

§ 247f. (1) Ordentliche Hochschulprofessoren gelten kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des KUOG an der betreffenden Universität der Künste als in die Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 22 KUOG) übergeleitet.

(2) Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Bundeslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in die Verwendungsgruppe der Ordentlichen Hochschulprofessoren, wenn jedoch an der betreffenden Universität der Künste zu diesem Zeitpunkt das KUOG bereits vollständig wirksam geworden ist, in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren überzuleiten:

1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach seit dem Wintersemester 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1995/96 bis 1997/98;
2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, dass diese selbständige Lehrtätigkeit der Lehrtätigkeit eines Ordentlichen

- 5 -

Hochschulprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach besteht.

Das Ausmaß der Lehrtätigkeit als Ordentlicher Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) ist anlässlich der Überstellung von dem für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Dabei ist vom Ausmaß der Lehrtätigkeit als Bundeslehrer in dem für die Überstellung relevanten Zeitraum auszugehen.

(3) Im Fall der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus Gründen der Elternschaft muß die Lehrverpflichtung in einem Zentralen Künstlerischen Fach gemäß Abs. 2 Z 1 entweder im letzten Semester oder im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre unmittelbar vor der Herabsetzung der Lehrverpflichtung erfüllt worden sein.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch auf Hochschulassistenten anzuwenden.

(5) Wird eine bisher in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach verwendete Planstelle eines Hochschulassistenten frei, hat das oberste Kollegialorgan der Universität der Künste nach Anhörung des Institutsvorstandes und der Institutskonferenz (des Leiters der betreffenden Hochschuleinrichtung) sowie des Studiendekans zu prüfen, ob diese Planstelle mit Rücksicht auf die Aufgaben des Instituts (der Hochschuleinrichtung) und auf den sich aus den Studievorschriften ergebenden Bedarf künftig wieder als Hochschulassistenten-Planstelle besetzt oder durch eine Planstelle eines Bundes- oder Vertragslehrers ersetzt werden soll. Über einen diesbezüglichen Vorschlag des Kollegialorgans entscheidet der Rektor.“

15. Dem § 278 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 155 Abs. 4, § 160a samt Überschrift, § 170 Abs. 4 und 5, § 172a Abs. 2 und 3, § 180 Abs. 1, § 180a Abs. 1, § 180b Abs. 2, 3, 5 und 8, die Aufhebung des § 180b Abs. 10 und 11, § 193 Abs. 1, § 194 Abs. 1 und § 247f samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.“

Artikel II Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Z 3 lit. b lautet:

„b) bei Teilbeschäftigung die Lehrverpflichtung
 aa) im Falle des § 180b Abs. 2 vier Semesterstunden und
 bb) im Falle des § 180b Abs. 3 und 5 zwei Semesterstunden
 beträgt; eine darüber hinausgehende Beauftragung bis zu insgesamt acht Semesterstunden im Falle des § 180b Abs. 2 oder bis zu insgesamt vier Semesterstunden im Falle des § 180b Abs. 3 und 5 bedarf der Zustimmung des Vertragsassistenten;“

2. Im § 57 treten an die Stelle der Abs. 1 bis 3 folgende Bestimmungen:

„(1) Vertragsprofessoren sind Bedienstete des Bundes, die die Funktion eines Universitäts(Hochschul)professors (§ 21 UOG 1993, § 23 Abs. 1 lit. a Z 1 UOG, § 22 KUOG, § 9 Abs. 1 Z 1 KH-OG, § 14 AOG) ausüben. Sie stehen in einem zeitlich befristeten (Abs. 2) oder in einem unbefristeten (Abs. 3 und 4) Dienstverhältnis. Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens fünf Jahren zu begrenzen, eine einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre ist zulässig.

(2) Die Aufnahme in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis darf erfolgen:

1. als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten (§ 160 BDG 1979) Universitäts(Hochschul)professor oder
2. als teilbeschäftiger Vertragsprofessor oder
3. wenn aus studienrechtlichen Gründen oder wegen der besonderen Bedingungen des zu vertretenden Faches nur eine vorübergehende Verwendung geboten ist oder
4. wenn die Personalkosten für den Vertragsprofessor dem Bund von der Universität (Universität der Künste) oder einer ihrer Einrichtungen aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit (§ 4 Abs. 7 UOG, § 3 Abs. 1a UOG 1993, § 3 Abs. 3 KUOG, § 2 Abs. 5 KH-OG, § 5 Abs. 2 AOG) ersetzt werden oder
5. in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG.

(3) Das Dienstverhältnis ist in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG unbefristet, wenn die Bestellung zum Gastprofessor ohne zeitliche Begrenzung erfolgt ist.

(4) Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Vertragslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessor überzuleiten:

1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach seit dem Wintersemester 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b BDG 1979 im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1995/96 bis 1997/98;
2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, dass diese selbständige Lehrtätigkeit der Lehrtätigkeit eines Ordentlichen Hochschulprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach besteht.

Das Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragsprofessor ist anlässlich der Überstellung festzulegen. Dabei ist vom Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragslehrer in dem für die Überstellung relevanten Zeitraum auszugehen. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen.“

3. Im § 57 erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung „(5)“ bis „(7)“.

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In den Fällen des § 57 Abs. 4 bedarf die Festsetzung des Monatsentgelts gemäß Abs. 1 der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen.“

5. Dem § 100 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 53 Z 3, § 57 und § 58 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.“

Artikel III Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Dem Ordentlichen Hochschulprofessor gebührt ab dem Zeitpunkt des vollständigen

- 7 -

Wirksamwerdens der Bestimmungen des KUOG an der betreffenden Universität der Künste das Gehalt der Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe „Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)“, die betragsmäßig der zu diesem Zeitpunkt gebührenden Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren entspricht. Der Vorrückungstermin bleibt unverändert.“

2. Dem § 48a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Überstellung von Hochschulassistenten gemäß § 170 Abs. 4 BDG 1979 ist Abs. 3 anzuwenden.“

3. § 51a samt Überschrift lautet:

„Kollegiengeldabgeltung an Universitäten der Künste“

§ 51a. (1) Ordentlichen Hochschulprofessoren (Universitätsprofessoren) (§ 154 Z 2 lit. a BDG 1979) und Universitätsdozenten (§ 154 Z 2 lit. b BDG 1979) gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder in einem anderen künstlerischen Fach persönlich abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Für die nachstehend angeführte tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit gebührt folgende Kollegiengeldabgeltung:

1. für 12 bis 13 Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG)	18 029 S,
2. für 14 bis 15 Semesterstunden	36 057 S,
3. für 16 bis 17 Semesterstunden	43 268 S,
4. für 18 bis 19 Semesterstunden	50 480 S,
5. für 20 bis 21 Semesterstunden	57 691 S,
6. für 22 bis 23 Semesterstunden	64 903 S,
7. ab 24 Semesterstunden	72 114 S.

Diese Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Studienjahr angestiegen ist.

(3) Für eine Lehrtätigkeit von weniger als zwölf Semesterstunden gebührt keine Kollegiengeldabgeltung. Abs. 2 Z 7 ist auf Universitäts(Hochschul)dozenten nicht anzuwenden.

(4) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitäts(Hochschul)lehrer mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach (§ 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG, § 9 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Abs. 3 KH-OG, § 7 Z 1 AOG) abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

(5) Lehrveranstaltungen, die ein Ordentlicher Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universitäts(Hochschul)dozent gemeinsam mit einem Bundes- oder Vertragslehrer, Hochschulassistenten oder Lehrbeauftragten im Rahmen seines künstlerischen Gesamtkonzepts abhält, sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung für diesen Ordentlichen Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universitäts(Hochschul)dozenten nur im halben Stundenausmaß zu berücksichtigen.

(6) Erfüllt der Ordentliche Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder der Universitäts(Hochschul)dozent die von ihm übernommene bzw. die ihm übertragene Lehrtätigkeit nicht zur Gänze, so ist die Kollegiengeldabgeltung anteilig zu kürzen.

(7) Bei ungleicher Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die beiden Semester eines Studienjahres ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden im Studienjahr auszugehen.

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines Ordentlichen Hochschulprofessors (Universitätsprofessors) an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studievorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.

(9) Alle gemäß § 172a BDG 1979 festgelegten Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)dozenten an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität der Künste nur im Höchstmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studievorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.

(10) Werden einem Ordentlichen Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universitäts(Hochschul)dozenten von einer anderen Universität der Künste oder Universität Lehraufträge erteilt, gebührt ihm eine Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 oder eine Remuneration gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, nur dann, wenn diese Lehraufträge zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitäts(Hochschul)professors bestimmt sind und überdies die gesamte Lehrtätigkeit des Ordentlichen Hochschulprofessors (Universitätsprofessors) über 25 Semesterstunden bzw. die gesamte Lehrtätigkeit des Universitäts(Hochschul)dozenten über 23 Semesterstunden hinausgeht.

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51a gebührenden Kollegiengeldabgeltung gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung darf zusammen mit der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 den Betrag von 110 741 S je Semester nicht übersteigen.

(12) Auf die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Ordentlichen Hochschulprofessoren (Universitätsprofessoren) und Universitäts(Hochschul)dozenten für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach ist § 51 anzuwenden.

(13) Hält ein Ordentlicher Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder ein Universitäts(Hochschul)dozent im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen sowohl aus einem Zentralen Künstlerischen Fach als auch aus einem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach ab, sind diese Lehrveranstaltungen je nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 und gemäß § 51 einzubeziehen.

(14) Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung ein für ein Zentrales Künstlerisches Fach ernannter Ordentlicher Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universitäts(Hochschul)dozent außerhalb seines Nominalfaches beauftragt wurde, sind je nach der fachlichen Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 oder gemäß § 51 einzubeziehen.

- 9 -

(15) In den Fällen der Abs. 13 und 14 gebührt eine Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 jedoch nur, sofern der Anteil der Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach mindestens zwölf Semesterstunden beträgt. In diesem Fall ist bezüglich der Abgeltung der Lehrveranstaltungen aus dem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach § 51 Abs. 4 zweiter Satz nicht anzuwenden.

(16) Die Kollegiengeldabgeltungen gemäß Abs. 1 bis 10 und gemäß § 51 dürfen zusammen den Betrag von 72 114 S je Semester nicht übersteigen."

4. § 53a Abs. 1 lautet:

„(1) Den nichthauptamtlichen Rektoren und Vizerektoren, den Dekanen, Vizedekanen, Studiendekanen, Vizestudiendekanen, den Vorsitzenden der Senate, Universitätskollegien und Fakultätskollegien sowie den Vorsitzenden der Studienkommissionen der Universitäten und der Universitäten der Künste gebührt für die Dauer der tatsächlichen Ausübung der Funktion gemäß UOG 1993 oder gemäß KUOG eine Amtszulage. Den Vorsitzenden der Studienkommissionen gebührt eine Amtszulage überdies nur nach Maßgabe des vollen Wirksamwerdens des Universitäts-Studiengesetzes.“

5. § 53a Abs. 4 lautet:

„(4) Die jeweilige Höhe der Amtszulagen für ein Studienjahr ist durch Verordnung des für die Angelegenheiten der Universitäten und der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.“

6. Dem § 161 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 48 Abs. 12, § 48a Abs. 5, § 51a samt Überschrift und § 53a Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

1. Hochschulassistenten, die eine der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung aufweisen, können derzeit nicht in die Gruppe der Universitätsdozenten eingereiht werden.
2. Diskrepanz zwischen ausgeübter Funktion und dienstrechtlicher Stellung bei bestimmten Angehörigen des akademischen Mittelbaus an den Universitäten der Künste.
3. Bei den Regelungen über das Verwendungsbild und die Lehrverpflichtung (nicht alleinverantwortlich) in einem Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Bundes- und Vertragslehrer besteht Anpassungs- und Ergänzungsbedarf.
4. Zur Beseitigung der unter Z 2 angeführten Diskrepanz ist die Begründung vertraglicher Professorenverhältnisse an Universitäten der Künste in Aussicht genommen worden. Für die Begründung solcher Dienstverhältnisse bietet das Vertragsbedienstetenrecht derzeit keine Grundlage.
5. Bei den Regelungen über das Verwendungsbild der Hochschulassistenten in einem Zentralen Künstlerischen Fach und über die Abgeltung der Lehrtätigkeit dieser Assistenten besteht Anpassungsbedarf.
6. Die Kollegiengeldabgeltung wird in künstlerischen Fächern anders als in wissenschaftlichen Fächern nach der Zahl der Studierenden bemessen. Die Voraussetzungen für die Steigerungsstufen sind so festgelegt, dass sie durch eine persönlich ausgeübte Lehrtätigkeit kaum erfüllt werden können.

Ziel:

1. Zugang zu der entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Kategorie der Universitätsdozenten für Hochschulassistenten auf Grund nachgewiesener fachlicher Qualifikation.
2. Überleitung der Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Hochschulassistenten, die seit vielen Jahren selbstständig in einem Zentralen Künstlerischen Fach gelehrt haben, zu Hochschulprofessoren.
3. Anpassung des Verwendungsbilds und der Lehrverpflichtung der anderen in einem Zentralen Künstlerischen Fach tätigen Bundes- und Vertragslehrer unter Berücksichtigung der Bedingungen für die übrigen einschlägigen Bedienstetengruppen.
4. Ausdehnung des Typs des Vertragsprofessors auf die Universitäten der Künste.
5. Anpassung des Verwendungsbildes der Hochschulassistenten, die in einem Zentralen Künstlerischen Fach eingesetzt werden, und Neuregelung der Abgeltung dieser Lehrtätigkeit im Sinne der Anforderungen des Lehr- und Studienbetriebs.
6. Neuordnung der Kollegiengeldabgeltung für eine Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern unter Berücksichtigung des besonderen Stellenwerts der Lehre im Verwendungsbild des Hochschul- bzw. Universitätsprofessors an Universitäten der Künste sowie der finanziellen Rahmenbedingungen.

- 2 -

Inhalt:

1. Überleitung der Hochschulassistenten mit einer der Habilitation gleichzuwertenden künstlerischen Befähigung in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten.
2. Festlegung objektiver und sachgerechter Bedingungen, unter denen Bundeslehrer, Vertragslehrer und Hochschulassistenten, die seit vielen Jahren selbstständig in einem Zentralen Künstlerischen Fach gelehrt haben, zu Hochschul- bzw. Universitätsprofessoren übergeleitet werden können.
3. Anpassung des Verwendungsbilds und der Lehrverpflichtung der anderen in einem Zentralen Künstlerischen Fach tätigen Bundes- und Vertragslehrer.
4. Ausdehnung des Typs des Vertragsprofessors auf die Universitäten der Künste.
5. Regelung der Abgeltung der Lehrtätigkeit von Assistenten, die im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Zentrale Künstlerische Fach erfolgt.
6. Umstellung der Bemessung der Kollegiengeldabgeltung für eine Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von der Zahl der Studierenden auf Semesterstunden. Festlegung leistungsorientierter Zuschläge anhand eines realistischen Stundenrahmens.

Alternativen: Keine.

Finanzielle Auswirkungen:
Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Die Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes sind nachstehend tabellarisch dargestellt und näher erläutert.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine.

EU-Konformität: Gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Art.	Fundstelle	betrifft	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehrereinnahmen (-) in Mio. S			
			1999	2000	2001	2002
Art. I Z 3	§ 170 Abs. 4 BDG	Überstellung bestimmter Hochschulassistenten in die Gruppe der Universitätsdozenten	1	3	3	3
Art. I Z 14, Art. II Z 2	§ 247f Abs. 2 und 4 BDG, § 57 Abs. 2 VBG	Sanierung der funktionellen Klassenleiter aus dem Kreis der Bundes- und Vertragslehrer sowie der Hochschulassistenten	-	2	2	2
Art. II Z 2	§ 57 Abs. 2 und 3 VBG	Sanierung der funktionellen Klassenleiter aus dem Kreis der Gastprofessoren	-	2*	6*	6*
Art. III Z 3	§ 51a GG	Neuordnung der Kollegiengeldabgeltung an den Universitäten der Künste	7	20	20	20
SUMME			8	27	31	31

* durch bestehende gesetzliche Bestimmungen vorgegeben

- 3 -

Art.	Fundstelle	betrifft	Mehrkosten/Mindererlöse (+) und Minderkosten/Mehrerlöse (-) in Mio. S			
			1999	2000	2001	2002
Art. I Z 3	§ 170 Abs. 4 BDG	Überstellung bestimmter Hochschulassistenten in die Gruppe der Universitätsdozenten	1	3	3	3
Art. I Z 14, Art. II Z 2	§ 247f Abs. 2 und 4 BDG, § 57 Abs. 2 VBG	Sanierung der funktionellen Klassenleiter aus dem Kreis der Bundes- und Vertragslehrer sowie der Hochschulassistenten	-	2	2	2
Art. II Z 2	§ 57 Abs. 2 und 3 VBG	Sanierung der funktionellen Klassenleiter aus dem Kreis der Gastprofessoren	-	3*	8*	8*
Art. III Z 3	§ 51a GG	Neuordnung der Kollegiengeldabgeltung an den Universitäten der Künste	7	20	20	20
SUMME			8	28	33	33

Überstellung bestimmter Hochschulassistenten in die Gruppe der Universitätsdozenten:
 Die von dieser Maßnahme betroffenen Personen erzielen derzeit ein Einkommen, das sich aus Gehalt, Forschungszulage und Biennalzulage sowie Lehrzulage und/oder Kollegiengeldabgeltung zusammensetzt. In der anders strukturierten Dozentenbesoldung (Monatsbezug und Kollegiengeldabgeltung) ist im Schnitt mit einem Jahresdiensteinkommen zu rechnen, das etwa 90.000 S über dem derzeitigen Niveau liegt. Für 30 betroffene Personen ergeben sich Mehrausgaben im Ausmaß von 2,7 Mio S, die für 1999 entsprechend dem Inkrafttreten zu aliquotieren sind. Die Zugewinne ergeben sich zum Teil im Rahmen des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges, zum Teil beim nicht pensionswirksamen Kollegiengeld.

Sanierung der funktionellen Klassenleiter aus dem Kreis der Bundes- und Vertragslehrer sowie der Hochschulassistenten:

Die Ausgabenwirksamkeit ist von der Vertragsgestaltung bzw. der Einstufungspraxis anlässlich der Überleitung in ein Professorendienstverhältnis abhängig. Es ist damit zu rechnen, dass in rund 20 der insgesamt etwa 100 Fälle ein Zugewinn von 5 000 S bei Monatsentgelt bzw. Gehalt erzielt wird, was zu Mehrausgaben im Ausmaß von 1,4 Mio S führt. Die Überleitung auf Professorenstellen hat nur für jene rund 20 Personen beamtenpensionsrechtliche Auswirkungen, die sich bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden.

Sanierung der funktionellen Klassenleiter aus dem Kreis der Gastprofessoren:

Von dieser bereits in § 76 Abs. 2 Z 7 KUOG gesetzlich vorgesehenen Maßnahme, nämlich der Aufnahme bestimmter Gastprofessoren in ein Dienstverhältnis, sind 74 Personen betroffen. Die Ausgabenwirksamkeit ist von der Vertragsgestaltung und der Frage abhängig, inwieweit die neue Kollegiengeldabgeltung bei der Entgeltfindung berücksichtigt wird. Legt man einen maximalen Zugewinn im Ausmaß der Kollegiengeldabgeltung zu Grunde (in 80% der Fälle 72 114 S, in 20% der Fälle im Ausmaß von 50.480 S pro Semester), ergäbe sich daraus eine Obergrenze der Mehrausgaben von 10,0 Mio S. Für Zwecke der Ausgaben bzw. Kostendarstellung ist ein Mittelwert eingesetzt. Derartige Sanierungsfälle sind erst für Ende 2000 zu erwarten.

Neuordnung der Kollegiengeldabgeltung an den Universitäten der Künste:

Von den 413 Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren sind im Schnitt 90% (372) besetzt. Es ist damit zu rechnen, dass bei Wirksamwerden der neuen Kollegiengeldabgeltung 80% der Planstelleninhaber (298) einen Betrag von 72 114 S per Semester und 20% der Planstelleninhaber (74) einen Betrag von 50 480 S per Semester erzielen werden. Die daraus resultierenden Gesamtausgaben von 50,4 Mio S im Jahr übersteigen die derzeitigen Ausgaben von 32,0 Mio S um 18,4 Mio S. Für das Jahr 1999 ist dieser Wert entsprechend dem Inkrafttretenstermin zu aliquotieren. Die Kollegiengeldabgeltung ist nicht pensionswirksam.

- 4 -

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Die Organisations- und Studienreform für die bisherigen Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien durch das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBI. I Nr. 130/1998, und durch die Novelle BGBI. I Nr. 131/1998 zum Universitäts-Studiengesetz, BGBI. I Nr. 48/1997, erfordert auch eine Anpassung des Dienst- und Besoldungsrechts für das an den nunmehrigen Universitäten der Künste tätige Personal, insbesondere für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Dabei ist einerseits den Besonderheiten des Lehrbetriebs vor allem in den künstlerischen Fächern Rechnung zu tragen, andererseits aber die Einheit zwischen Universitäten und Universitäten der Künste für jede einzelne Hochschullehrergruppe möglichst zu wahren.

Eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Entwurfs bildet die Punktation, die am 9. Juni 1998 anlässlich der Beschlussfassung über die Regierungsvorlage zu den oben erwähnten Reformen des Organisations- und Studienrechts zwischen dem Bund und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vereinbart worden ist:

*Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Punktation*

1. *Die Bundesregierung und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst kommen überein, dass unmittelbar nach den zu erwartenden Beschlussfassungen des Gesetzgebers über das KUOG und die Novelle zum Uni-StG, betreffend die Universitäten der Künste, Verhandlungen über die dienst-, besoldungs- und abgeltungsrechtlichen Ausgestaltungen mit dem Ziel aufgenommen werden, bis Jahresende 1998 beschlussreife Novellen erarbeitet zu haben.*
2. *In Anlehnung an die für das lehrende Personal an den Hochschulen künstlerischer Richtung im Budget 1999 vorgesehenen Budgetmittel in der UT 0 und der UT 7 wird ein neues System der Entlohnung für das Lehrpersonal erarbeitet.*

Diese beiden Punkte werden in die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum KUOG aufgenommen.

3. *Die zu verhandelnden Punkte sind:
a) Lehrtätigkeit der Universitätsprofessoren in künstlerischen Fächern samt Regelung der Kollegiengeldabgeltung;*

- b) Überleitung der Gastprofessoren mit Leitungsfunktion (soweit nicht ohnedies durch die Übergangsbestimmung im KUOG geregelt);
- c) Einführung einer den Universitäts- und Vertragsdozenten entsprechenden Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe:
 - 1. Bedingungen für die Überstellung im Dauerrecht (Dienstverhältnis als Assistent oder Bundes-/Vertragslehrer sowie Habilitation),
 - 2. Überleitungsbedingungen für die im Dienststand befindlichen Hochschul- und Vertragsassistenten (Art. VI Abs. 12 BGBl. Nr. 148/1988) sowie für entsprechend qualifizierte Bundes- und Vertragslehrer;
- d) Schaffung von Überleitungsbedingungen für funktionelle Klassenleiter bzw. sonst im Zentralen Künstlerischen Fach unterrichtende Lehrer (Assistenten, Bundes- und Vertragslehrer) in den Status eines Dozenten, soweit nicht eine höhere Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe in Betracht kommt. Die Überleitung erfolgt grundsätzlich in Vertragsverhältnisse. Sofern der/die Betreffende bereits in einem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis steht, hat die Überleitung in ein solches Dienstverhältnis zu erfolgen. Bei Freiwerden der Planstelle steht diese nur mehr für die Begründung eines vertraglichen Dienstverhältnisses zur Verfügung.
- e) Lehrtätigkeit und Prüfungstätigkeit von Universitäts- und Vertragsdozenten, Universitäts- und Vertragsassistenten (einschließlich einer hochschulspezifischen Regelung der „Mitverwendung“ und der selbständigen Lehrtätigkeit), Bundes- und Vertragslehrern sowie Lehrbeauftragten im Zentralen Künstlerischen Fach;
- f) Verwendungsbild der Bundes- und Vertragslehrer;
- g) Schaffung der gesetzlichen Basis für Amtszulagen für akademische Funktionäre nach KUOG.

Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Übergangsregelung des § 77 KUOG zu verweisen.

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfs bezüglich des Hochschullehrer-Dienstrechts sind:

1. Hochschulprofessoren:
 - a) Überleitung der im Dienststand befindlichen Ordentlichen Hochschulprofessoren in die neue Verwendungsgruppe „Universitätsprofessoren“,
 - b) Ausdehnung des Typs des Vertragsprofessors auf die Universitäten der Künste,
 - c) Umstellung der Kollegiengeldabgeltung für eine Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von einer Bemessung nach der Zahl der Studierenden auf Semesterstunden.
2. Hochschulassistenten:
 - b) Überleitung der Hochschulassistenten mit einer der Habilitation gleichzuwertenden Befähigung in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten,
 - c) Überleitung der Hochschulassistenten, die seit vielen Jahren selbständig in einem Zentralen Künstlerischen Fach gelehrt haben, zu Hochschulprofessoren,
 - d) Anpassung des Verwendungsbildes der Hochschulassistenten, die in einem Zentralen Künstlerischen Fach eingesetzt werden,
 - e) Neuregelung der Abgeltung dieser Lehrtätigkeit.
3. Bundes- und Vertragslehrer:

- 6 -

- a) Überleitung der Lehrer, die seit vielen Jahren selbständig in einem Zentralen Künstlerischen Fach gelehrt haben, zu Hochschul- bzw. Vertragsprofessoren;
- b) Anpassung des Verwendungsbilds und der Lehrverpflichtung der anderen in einem Zentralen Künstlerischen Fach tätigen Bundes- und Vertragslehrer.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§ 155 Abs. 4 BDG 1979):

Anlässlich der Neuregelung des Hochschullehrer-Dienstrechts im Jahr 1988 wurde wegen der engen Verflechtung zwischen den Aufgaben der Universitäts(Hochschul)lehrer als Bundesbedienstete und ihren Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäts(Hochschul)einrichtungen festgelegt, dass die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter als Nebentätigkeit und nicht bloß als Nebenbeschäftigung gilt, obwohl den Bund für die Durchführung dieser Forschungsaufträge als Angelegenheit der Teilrechtsfähigkeit keine Haftung trifft. Diese Einordnung als Nebentätigkeit hat sich bewährt. Andere Tätigkeiten von Universitäts(Hochschul)lehrern im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gelten dagegen mangels einer Erwähnung im § 155 Abs. 4 BDG 1979 derzeit als Nebenbeschäftigungen. Diese Trennung in der dienstrechtlichen Beurteilung ist unzweckmäßig. Daher sollen auch die anderen Tätigkeiten der Universitäts(Hochschul)lehrer in der Teilrechtsfähigkeit als Nebentätigkeiten eingeordnet werden. Eine finanzielle Belastung des Bundes tritt hiedurch nicht ein, weil die Aufwendungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit aus dem Vermögen der teilrechtsfähigen Einrichtung zu bestreiten sind.

Zu Art. I Z 2 (§ 160a BDG 1979):

Die Bestimmungen über den Anspruch auf Forschungssemester für akademische Funktionäre nach Beendigung dieser Funktionen sind auf die akademischen Funktionäre nach KUOG zu erweitern.

Zu Art. I Z 3 (§ 170 Abs. 4 und 5 BDG 1979):

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz sieht keine Möglichkeit einer Habilitation vor. Den in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern an den bisherigen Kunsthochschulen tätigen Hochschulassistenten stand aber gemäß § 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962 (in der Fassung der Novelle 1975) bis September 1988 die Zuerkennung einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuhaltenden künstlerischen oder praktischen Eignung und seit 1. Oktober 1988 gemäß Artikel VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 148/1988 („Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz“) die Feststellung einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung offen. Diese nach einem entsprechenden Überprüfungsverfahren durch das zuständige Kollegialorgan der Kunsthochschule (Abteilungskollegium oder Gesamtkollegium) festgestellte Befähigung war, wie der Text dieses Art. VI Abs. 12 zeigt, ausdrücklich als dienst- und besoldungsrechtliches Ausgleichsinstrument bis zur Einführung einer Habilitation an den Kunsthochschulen gedacht. Eine solche Feststellung konnte, da im Dienstrecht geregelt, Auswirkungen nur auf die dienstrechtliche Stellung (Überleitungsverfahren gemäß §§ 176 und 178 sowie Rechte

- 7 -

gemäß § 188 BDG 1979) und auf das Besoldungsrecht (Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG 1956) haben. Die Befugnisse eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach (venia docendi) nach dem Organisations- und Studienrecht waren damit aber nicht verbunden.

Dies bedeutet, dass diese Hochschulassistenten trotz der zuerkannten fachlichen Qualifikation bis heute Lehrveranstaltungen nicht frei anbieten und abhalten dürfen, sondern durch Beschluss des zuständigen Kollegialorgans beauftragt werden müssen. Nach dem bisherigen Organisations- und Studienrecht ist für sie eine Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach nur im Rahmen der sogenannten „verantwortlichen Mitwirkung“ an Lehrveranstaltungen eines Ordentlichen Hochschulprofessors oder eines mit der Leitung einer Klasse künstlerischer Ausbildung etc. betrauten Gastprofessors („Künstlerische Assistenz“) vorgesehen.

Auf Grund der nachgewiesenen fachlichen Qualifikation sollen diese Hochschulassistenten nun auch in die entsprechende dienst- und besoldungsrechtliche Kategorie der Universitätsdozenten übergeleitet werden. Mit Rücksicht auf vergleichbare Übergangsregelungen im Universitätsbereich - siehe die Überleitung Außerordentlicher Universitätsprofessoren gemäß § 31 UOG in die Verwendungsgruppe der „Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993)“ - kommt als Überleitungstermin erst der Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des KUOG an der betreffenden Universität der Künste und kein einheitlicher früherer Termin in Betracht. Die Möglichkeit der Feststellung einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Eignung gemäß Art. VI Abs. 12 muss daher bis zu diesem Überleitungszeitpunkt gewahrt bleiben. Ab dem vollständigen Wirksamwerden des KUOG an der betreffenden Universität der Künste steht das neue Habilitationsverfahren offen, die Ersatzmaßnahme des Artikel VI Abs. 12 ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

Zu Art. I Z 4 (§ 172a Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Die bisherigen Abs. 2 und 3 für die Universitätsdozenten an den (wissenschaftlichen) Universitäten sollen ohne materielle Änderung in einem neuen Abs. 2 zusammengefasst werden. Für Universitätsdozenten in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder einem anderen künstlerischen Fach sieht der neue Abs. 3 einen weiteren Spielraum für die Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen vor. Dies erscheint gerechtfertigt, weil der Betrieb der Universitäten der Künste in den künstlerischen Fächern grundsätzlich viel stärker durch die Lehre bestimmt wird. Bei der Festlegung des Ausmaßes der vom Universitätsdozenten abzuhandelnden Lehrveranstaltungen soll aber ausdrücklich auch auf die Betreuung von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen Rücksicht genommen werden. Es entspricht der Eigenart des Lehrbetriebs der Universitäten der Künste bildnerischer Richtung, dass Studierende außerhalb der im Studienplan festzulegenden Lehrveranstaltungen ihre künstlerischen Studienprojekte weitgehend in den Räumen der Universität der Künste durchführen und dabei die Beratung durch Lehrkräfte und durch Technisches Personal der betreffenden Einrichtung der Universität der Künste in Anspruch nehmen. Diese Unterstützung durch Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer, Lehrbeauftragte und künftig wohl auch durch Universitätsdozenten ist zwar keine Lehrtätigkeit im engeren Sinn, zählt jedoch selbstverständlich ebenfalls zu den dienstlichen Aufgaben und muss daher bei der Festlegung der Dienstpflichten dieser Universitätslehrer berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 180 Abs. 1 erster Satz und § 180a Abs. 1 BDG 1979):

Die Bestimmungen über die Dienstpflichtenfestlegung für Universitäts(Hochschul)assistenten beziehen sich derzeit nur auf die Forschung bzw. Erschließung der Künste, auf die Lehrtätigkeit und auf den Verwaltungsbereich. Gemäß

§ 179 BDG 1979 zählt jedoch auch die Betreuung von Studierenden bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten außerhalb von Lehrveranstaltungen ausdrücklich zu den Aufgaben der Assistenten. Diese Funktion soll bei der Gewichtung der einzelnen Aufgabenbereiche anlässlich der Dienstpflichtenfestlegung nicht unberücksichtigt bleiben. Wie schon oben zu § 172a BDG 1979 ausgeführt wurde, kommt dieser Betreuung von Studierenden bei der Durchführung von Studienprojekten gerade in den künstlerischen Fächern an den Universitäten bildnerischer Richtung besondere Bedeutung zu. Auch in den anderen künstlerischen und in den wissenschaftlichen Fächern muss die Betreuung der Studierenden den Universitätslehrern ein besonderes Anliegen sein.

Zu Art. I Z 7 bis 10 (§ 180b Abs. 2, 3, 5, 8, 10 und 11 BDG 1979):

Zu § 180b Abs. 2:

Abs. 2 ist an die Zuständigkeitsbestimmungen des KUOG anzupassen.

Zu § 180b Abs. 3, 5, 10 und 11:

Für eine Beauftragung von Universitätsassistenten - ohne und mit Doktorat - mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen gilt für die Studienjahre 1997/1998 und 1998 /1999 nicht die Obergrenze von vier Semesterstunden gemäß Abs. 3 und 5, sondern eine Obergrenze von sechs Semesterstunden gemäß der Übergangsbestimmung des Abs. 11. Die Erfahrung dieser letzten beiden Studienjahre hat gezeigt, dass das Ausmaß der Beauftragung der Universitätsassistenten in den meisten Fächern und Studienrichtungen in vielen Fächern zwei Semesterstunden nicht übersteigt. Offenbar besteht in diesen Fällen kein Bedarf nach einer umfangreicheren Beauftragung. In naturwissenschaftlichen und technischen Studienrichtungen, in der Veterinärmedizin und im nichtklinischen Teil der Studienrichtung Medizin dagegen erfordern die umfangreichen Übungen und Praktika laut den geltenden Studienplänen eine Ausschöpfung des Stundenrahmens von sechs Semesterstunden. Anders könnte der Lehrbetrieb im bisherigen Umfang nicht aufrecht erhalten werden. Ein Auslaufen der Übergangsregelung des Abs. 11 würde daher den Lehrbetrieb gefährden. Die Abs. 3 und 5 sehen daher vor, diese Obergrenze von sechs Semesterstunden aus dem Abs. 11 auch über das laufende Studienjahr hinaus beizubehalten, eine vier Semesterstunden übersteigende Beauftragung jedoch wie bisher an die Zustimmung der Universitätsassistenten zu binden.

Zu § 180b Abs. 8:

Die im Abs. 8 enthaltene Gewichtung der Lehrtätigkeit der Universitäts(Hochschul)assistenten je nach Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder zu einem praktischen Fach sowie nach der Art der Lehrtätigkeit muss um die „künstlerische Assistenz“ in Zentralen Künstlerischen Fächern ergänzt werden. Diese Form der Lehrtätigkeit ist derzeit noch nach den Regeln über die „verantwortliche Mitwirkung“ von Hochschulassistenten bei Lehrveranstaltungen eines Hochschulprofessors (§ 51 Abs. 8 GG 1956 in der Fassung vor der 2. BDG-Novelle 1997 in Verbindung mit § 51a Abs. 2 GG 1956) abzugelten, also noch nach der Zahl der betreuten Studierenden. Die Gewichtung dieser „künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Assistenz“ ist wie bei den entsprechenden Lehraufträgen vorzunehmen.

Künftig sollen auch die Lehrveranstaltungsstunden eines neu bestellten Assistenten, der erstmals in den Lehrbetrieb eingebunden wird, in den ersten beiden vollen Semestern seines Dienstverhältnisses (§ 180b Abs. 2) entsprechend gewichtet werden. Andernfalls wäre die Differenzierung zwischen einer bloßen Mitwirkung in der Einarbeitungsphase und der späteren selbständigen Tätigkeit sowohl hinsichtlich des anrechenbaren zeitlichen Ausmaßes als auch hinsichtlich der Abgeltung unverhältnismäßig gering. Es muss zu bedenken gegeben werden, dass von neu bestellten Assistenten, die bisher noch keinerlei Erfahrung in der Lehrtätigkeit an Universitäten oder Universitäten der Künste haben, in

- 9 -

diesem ersten Jahr im allgemeinen noch kein wesentlicher aktiver Beitrag in der Lehre erwartet werden kann und daher eine gesonderte Abgeltung nur bedingt gerechtfertigt erscheint. Assistenten, die bereits eine Lehrerfahrung aus einer vorangegangenen Tätigkeit als Lehrbeauftragter mitbringen, „überspringen“ diese zweisemestrige Anfangsphase ohnedies.

Zu § 180b Abs. 10 und 11:

Die bisherigen Abs. 10 und 11 enthalten Übergangsbestimmungen, Abs. 10 ist wegen der Reformen des Organisations- und Studienrechts und nunmehr auch des Dienstrechts entbehrlich, Abs. 11 wurde in die Absätze 3 und 5 integriert.

Zu Art. I Z 11 (§ 193 Abs. 1 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelt wie bisher das Verfahren zur Konkretisierung der Lehrverpflichtung der einzelnen Bundeslehrer, wird aber an die gemäß UOG 1993 und KUOG geänderten Zuständigkeiten (Studiendekan statt des Fakultäts-, Abteilungs- bzw. Akademiekollegiums) angepasst.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 194 Abs. 1 Z 2 lit. b und f BDG 1979):

Nach der bisherigen Aufgabendefinition (§§ 192 bis 194) haben Bundeslehrer (und Vertragslehrer) nach Maßgabe der Festsetzung durch das zuständige Kollegialorgan bzw. durch den Studiendekan Lehrveranstaltungen selbständig, das heißt als Lehrveranstaltungsleiter abzuhalten. Diese gesetzliche Vorgabe steht in einem Spannungsverhältnis zum bisherigen Organisations- und Studienrecht, das die selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach grundsätzlich den Ordentlichen Hochschulprofessoren vorbehält. Dementsprechend sind Bundeslehrer und Vertragslehrer zwar in den sogenannten „künstlerischen Nebenfächern“ mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt, in einem Zentralen Künstlerischen Fach dürfen sie jedoch ebenso wie Hochschulassistenten, Vertragsassistenten oder Lehrbeauftragte („funktionelle Hochschulassistenten“) Unterricht nur zur Unterstützung der Leiter von Meisterklassen und Meisterschulen in Form einer „künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Assistenz“ erteilen. Es handelt sich dabei um eine für den Lehrbetrieb sowohl an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst als auch an den Universitäten bildnerischer Richtungen wichtige, verantwortungsvolle und qualifizierte Lehrtätigkeit. Der einzelne Hochschulassistent, Vertragsassistent, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte hat sich jedoch bei diesem Unterricht an dem vom Leiter der Meisterklasse oder Meisterschule zu erstellenden und zu verantwortenden Gesamtkonzept zu orientieren, ist also bei dieser Form der Lehrtätigkeit inhaltlich und methodisch nicht frei, sondern an das künstlerische und pädagogische Gesamtkonzept des Klassen- bzw. Meisterschulleiters gebunden.

Obwohl das geänderte Organisations- und Studienrecht das Meisterklassen- bzw. Meisterschulprinzip nicht mehr kennt, ist der Unterricht in den einzelnen Zentralen Künstlerischen Fächern durch Universitätslehrer mit „großer“ Lehrbefugnis (venia docendi), das sind Universitätsprofessoren einschließlich Vertragsprofessoren, Gastprofessoren und Universitätsdozenten, mit Unterstützung durch Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer und Lehrbeauftragte durchzuführen.

Für diese Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines Künstlerischen Gesamtkonzepts sind wie bisher die Bundeslehrer und Vertragslehrer ebenso unentbehrlich wie die Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und Lehrbeauftragten. Es ist daher notwendig, das Verwendungsbild dieser Bundeslehrer und Vertragslehrer der Realität des Lehrbetriebs an den Universitäten der Künste anzupassen. Bei der Festsetzung der „Wertigkeit“ dieser

- 10 -

Unterrichtsform im Rahmen des für Bundeslehrer geltenden Systems ist auf die bestehende Gewichtung der Lehraufträge (§ 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen) ebenso Bedacht zu nehmen wie auf die Wertigkeit anderer Unterrichtstätigkeiten der Bundeslehrer (Unterricht aus künstlerischen Fächern, Solokorrepitor, Klassenkorrepetition). Eine Unterrichtsverpflichtung von 19 Semesterstunden erscheint vertretbar.

Zu Art. I Z 14 (§ 247f BDG 1979):

Zu § 247f Abs. 1:

Wie schon die Ordentlichen Universitätsprofessoren an den (wissenschaftlichen) Universitäten durch die 2. BDG-Novelle 1997 (§ 247e Abs. 3) sollen nun die an den Universitäten der Künste tätigen Ordentlichen Hochschulprofessoren in die dem KUOG entsprechende neue Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren übergeleitet werden. Diese Überleitung kann nur gleichzeitig mit dem vollständigen Wirksamwerden des KUOG an der betreffenden Universität der Künste erfolgen. Eines eigenen dienstrechlichen Feststellungsbescheides bedarf es hiezu nicht, weil es an den Hochschulen künstlerischer Richtung zum Unterschied von den Universitäten keine dienstrechliche Zweiteilung in Ordentliche und Außerordentliche Professoren gab.

Zu § 247f Abs. 2 bis 4:

Bei diesen Übergangsregelungen handelt es sich um die zu § 57 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 analoge Regelung für die in einem Zentralen Künstlerischen Fach verwendeten Bundeslehrer und Hochschulassistenten. Auf die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle wird verwiesen.

Für diese bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundeslehrer und Hochschulassistenten kommt nur eine Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor (bzw. bis zum vollständigen Wirksamwerden des KUOG an der betreffenden Universität der Künste in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Ordentlicher Hochschulprofessor mit anschließender Überleitung in die neue Verwendungsgruppe) in Frage. Scheidet die betreffende Person aber aus dem aktiven Dienstverhältnis oder aus dem Dienstverhältnis gänzlich aus, darf diese Planstelle - sofern überhaupt Bedarf nach einer Wiederbesetzung besteht - nur mit einem Vertragsprofessor nachbesetzt werden.

Zu § 247f Abs. 5:

Im Verlauf der Beratungen zur Erstellung dieses Gesetzesentwurfes wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht Hochschulassistenten künftig nur in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern verwendet und die Assistentenfunktionen in den künstlerischen Fächern von Bundes- bzw. Vertragslehrern übernommen werden sollen. Bedenken aus dem Fachressort, mit einer solchen Umstellung würde der Anteil der zeitlich begrenzt besetzten Planstellen im „akademischen Mittelbau“ weiter verringert, wurde entgegengehalten, dass ein Nebeneinander von Assistenten und Bundes- bzw. Vertragslehrern unzweckmäßig sei. Ähnliche Aufgaben würden von Personen wahrgenommen, die unterschiedlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen unterliegen. Als Kompromiss und im Sinne einer möglichst betriebsnahen Entscheidung über die Verwendungsbilder (Gewichtung Lehre/Forschung bzw. Erschließung der Künste) wurde von der Dienstnehmerseite vorgeschlagen, im Falle des Freiwerdens einer Assistentenplanstelle sei verpflichtend zu prüfen, ob die jeweilige Planstelle nach den zu erfüllenden Aufgaben und dem Bedarf aus dem Studienbetrieb entweder wieder mit einem Assistenten besetzt oder in eine Bundes- bzw. Vertragslehrerstelle umgewandelt werden soll.

Zu Art. II Z 1 (§ 53 Z 3 lit. b VBG):

Anlässlich der Verabschiedung der 2. BDG- Novelle 1997 musste zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs als befristete Übergangslösung auch für teilbeschäftigte Vertragsassistenten eine Lehrtätigkeit von bis zu sechs Semesterstunden zugelassen werden, obwohl ein solches Stundenausmaß bei einer Teilbeschäftigung die Gefahr der Überlastung bzw. einer zu starken Verringerung der für die Forschung zur Verfügung stehenden Zeit in sich birgt. Nach einer Frist von nunmehr zwei Studienjahren muss es möglich sein, das Höchstausmaß der Lehrtätigkeit von teilbeschäftigten Vertragsassistenten von sechs auf vier Semesterstunden zurückzunehmen, wie dies schon derzeit im Dauerrecht vorgesehen ist, und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Einsatz in der Lehre und dem Gesamtbeschäftigungsausmaß herzustellen, ohne dadurch die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs zu gefährden.

Zu Art. II Z 2 bis 4 (§ 57 und § 58 Abs. 6 VBG):

Wie schon bei § 194 BDG 1979 erwähnt, dürften Bundes- und Vertragslehrer nach dem bisherigen Organisations- und Studienrecht in einem Zentralen künstlerischen Fach nicht selbständig Lehrveranstaltungen abhalten. Die selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach war bisher grundsätzlich den Ordentlichen Hochschulprofessoren vorbehalten. Auf Grund der hohen Studentenzahlen in einigen Studienrichtungen mussten jedoch abweichend davon auch Bundes- und Vertragslehrer sowie vereinzelt auch Hochschulassistenten und Lehrbeauftragte mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Zentralen Künstlerischen Fächern beauftragt werden. Diese Angehörigen des akademischen Mittelbaus haben daher im Laufe der Zeit eine Funktion übernommen, die der eines Leiters einer Klasse künstlerischer Ausbildung gleichkommt. Unter der Voraussetzung, dass sie seit zehn Jahren im Zentralen Künstlerischen Fach selbständig unterrichten, inzwischen mehr als eine halbe Lehrverpflichtung ausüben, ihr Unterricht auch qualitativ den Anforderungen entspricht, die an die Lehrtätigkeit eines Ordentlichen Hochschulprofessors gestellt werden, sind diese Angehörigen des akademischen Mittelbaus bei gleichbleibendem Bedarf auf ihren Antrag in die Gruppe der Hochschulprofessoren bzw. künftig Universitätsprofessoren überzuleiten. Das Abteilungs- bzw. Akademiekollegium hat das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überleitung zu bestätigen.

Wie in der mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst am 9. Juni 1998 vereinbarten Punktation festgelegt wurde, hat die Überleitung grundsätzlich in ein Dienstverhältnis als Vertragsprofessor zu erfolgen. Sofern sich der Betreffende schon in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Bundeslehrer oder Hochschulassistent befindet, ist er in ein beamtetes Professorendienstverhältnis überzuleiten. Scheidet ein solcher Professor aus dem aktiven Dienstverhältnis oder aus dem Dienstverhältnis überhaupt aus, so kann diese Planstelle nur mehr mit einem Vertragsprofessor nachbesetzt werden. Im Stellenplan des Bundes sind daher diese Bundes- und Vertragslehrerplanstellen sowie Planstellen für Hochschulassistenten in Professoren-Planstellen umzuwandeln. Diese Überleitung von in einem unbefristeten Dienstverhältnis befindlichen Vertragslehrern in ein Dienstverhältnis als Vertragsprofessor erfordert es, dass das derzeit nur für zeitlich befristete Bestellungen offenstehende Rechtsinstitut des Vertragsprofessors für eine unbefristete Bestellung geöffnet wird.

Gleiches gilt für die schon im § 76 KUOG verfügte Überleitung von Gastprofessoren, die ohne zeitliche Begrenzung mit der Leitung einer Hochschuleinrichtung betraut worden sind. § 57 muss daher entsprechend erweitert werden. Anlässlich der Überleitung dieser Vertragslehrer, Bundeslehrer und Hochschulassistenten in ein Professorendienstverhältnis ist auch die Lehrverpflichtung ausdrücklich festzulegen. Dabei ist vom bisherigen Ausmaß

- 12 -

der Lehrtätigkeit des Lehrers auszugehen. Sowohl die Festsetzung der Lehrverpflichtung als auch die Festsetzung des Monatsentgelts bzw. des Gehalts bedarf des Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr und des Bundesministers für Finanzen. Diese Sonderregelungen bezüglich der Entgelt- bzw. Gehaltseinstufung und der Festsetzung einer Lehrverpflichtung sind gerechtfertigt, weil diese Lehrer ohne öffentliche Ausschreibung und ohne Durchführung eines vollen Berufungsverfahrens in ein Professorendienstverhältnis übergeleitet werden. Die Entgelt- bzw. Gehaltseinstufung muss sich auch in diesen Fällen an der Praxis orientieren, die in den Berufungsverfahren üblich ist. Der Verzicht auf die Ausschreibung und auf ein volles Berufungsverfahren ist deshalb sachgerecht, weil diese Lehrer nachweislich eine nach Inhalt, Umfang und Qualität eine einem Hochschulprofessor entsprechende Funktion ausüben. Mit dieser gesetzlichen Maßnahme sind die Bemühungen um die Beseitigung der Diskrepanz zwischen ausgeübter Funktion und dienstrechterlicher Stellung von Hochschullehrern als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Die Universitäten der Künste haben dafür zu sorgen, dass weitere „Sanierungsfälle“ nicht mehr entstehen.

Zu Art. III Z 1 (§ 48 Abs. 12 GG 1956):

Wie schon die Ordentlichen Universitätsprofessoren anlässlich des UOG 1993 sind auch die Ordentlichen Hochschulprofessoren so in die neue Verwendungsgruppe überzuleiten, dass das Gehalt betragsmäßig und der Vorrückungstermin in die nächste Gehaltsstufe bzw. der Zeitpunkt des Anfalls der Dienstalterszulage unverändert bleiben. Die Erlassung von Feststellungsbescheiden ist zum Unterschied von der Situation an den Universitäten nach UOG 1993, wo Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren überzuleiten waren bzw. sind, entbehrlich.

Zu Art. III Z 2 (§ 48a Abs. 5 GG 1956):

Für die besoldungsrechtliche Überleitung der Hochschulassistenten mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden Eignung sollen dieselben Regeln gelten wie für habilitierte Assistenten an den Universitäten. Die Überleitung wird in die gleich bezeichnete Gehaltsstufe erfolgen.

Zu Art. III Z 3 (§ 51a GG 1956):

Für die Abgeltung der Lehrtätigkeit der Ordentlichen Hochschulprofessoren an den bisherigen künstlerischen Hochschulen in wissenschaftlichen Fächern gilt bereits § 51 in der Fassung der 2. BDG-Novelle 1997, für die Abgeltung der Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern gilt noch immer die wesentlich ältere Regelung des § 51a.

Seit längerer Zeit wird von Dienstnehmerseite gewünscht, bei der Kollegiengeldabgeltung für eine Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder in einem anderen künstlerischen Fach von einer Bemessung nach der Zahl der betreuten Studierenden auf eine Bemessung nach der Anzahl der abgehaltenen Semesterstunden überzugehen.

Die bisherige Bemessung nach der Zahl der Studierenden geht noch auf die Zeit vor dem Kunsthochschul-Studiengesetz (1983) zurück. Nach den damaligen Studienvorschriften wäre eine Bemessung nach Wochenstunden nicht realisierbar gewesen. Die Studienreformen auf der Grundlage des Kunsthochschul-Studiengesetzes hätten einen Übergang zu einer Bemessung der Abgeltung nach Wochenstunden zwar theoretisch zugelassen, eine solche Reform nach dem Modell der Universitäten wäre aber nicht finanziert gewesen.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung geht von folgenden Überlegungen aus:

- a) Eine Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors bzw. Universitätsprofessors für ein Zentrales Künstlerisches Fach ist nur zu rechtfertigen, wenn der betreffende Professor ein dem besonderen Stellenwert der Lehre entsprechendes Ausmaß an Lehrtätigkeit ausübt.
- b) Der Bemessung der Kollegiengeldabgeltung muss ein Stundenrahmen zu Grunde gelegt werden, der vom Hochschulprofessor auch, wie im Gesetz vorgesehen, persönlich erfüllt werden kann. Die Voraussetzungen für die Steigerungsstufen des derzeitigen § 51a sind diesbezüglich zu hoch.
- c) Eine Kollegiengeldabgeltung soll als spezielle Nebengebühr zum Monatsbezug nur dann hinzukommen, wenn der Hochschulprofessor wenigstens zwölf Semesterstunden tatsächlich persönlich unterrichtet. Beim Prinzip des künstlerischen Einzel- bzw. Kleingruppenunterrichts entspricht diese Stundenanzahl einem Minimum an zu betreuenden Studierenden.
- d) Die Steigerung der Abgeltung soll nicht je Semesterstunde, sondern in Zweierstufen erfolgen. Die Obergrenze der Abgeltung soll betragsmäßig etwa dem Höchstbetrag der Kollegiengeldabgeltung für wissenschaftliche Fächer entsprechen.
- e) Hat ein Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) aufgrund einer entsprechend breiten Lehrbefugnis (venia docendi) oder aufgrund einer Beauftragung außerhalb des künstlerischen Nominalfaches Lehrveranstaltungen sowohl aus einem künstlerischen als auch aus einem wissenschaftlichen Fach abzuhalten, soll die Kollegiengeldabgeltung für die beiden Fächer getrennt nach den Abgeltungsregeln für künstlerische (§ 51a) und für wissenschaftliche (§ 51) Fächer berechnet werden. Im Falle einer solchen Kombination wird der Anteil der Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach regelmäßig wesentlich geringer sein als der Anteil der Lehrveranstaltungen aus dem künstlerischen Fach. Absatz 15 soll dieser Relation dadurch Rechnung tragen, dass auch bei dieser Kombination eine Lehrtätigkeit im künstlerischen Fach im Mindestausmaß von zwölf Semesterstunden Voraussetzung für den Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung ist; beim wissenschaftlichen Fach soll dagegen auch eine Stundenanzahl von weniger als drei berücksichtigt werden. Das heißt, für eine oder zwei Semesterstunde(n) im wissenschaftlichen Fach sollen 12,5% bzw. 25% des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 gebühren. Die gemäß § 51a und § 51 errechneten Beträge sollen addiert werden, die betragsmäßige Obergrenze der §§ 51a und 51 darf jedoch auch in diesem Fall nicht überschritten werden.

Zu Art. III Z 4 und 5 (§ 53a Abs. 1 und 4 GG 1956):

Die gesetzliche Grundlage und Verordnungsermächtigung für den Anspruch auf Amtszulagen für akademische Funktionäre ist auf die entsprechenden Funktionen nach KUOG zu erweitern.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenüberstellt oder die lediglich formale Bezeichnungs- oder Zielerungsanpassungen oder Änderungen von Bezugsansätzen enthalten.

Geltende Fassung

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. I Z 1:
§ 165. (1) bis (3)

(4) Die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, oder gemäß § 4 UOG 1993 zählt nicht zu den Dienstpflichten, sondern ist eine Nebentätigkeit (§ 37).

Abs. 155. (1) bis (3)

(4) Die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, § 4 UOG 1993, § 4 KUOG sowie die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäts/Hochschuleinrichtungen (§ 3 UOG 1993, § 2 Abs. 2 UOG, § 3 KUOG, § 1 Abs. 2 KfH-OG, § 1 Abs. 3 AOG) zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten ungeachtet des Ausschlusses einer Haftung des Bundes für die von den Universitäts(Hochschule)inrichtungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten als Nebentätigkeiten (§ 37).

(5)

Art. I Z 2:

Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre

§ 160a. (1) Ein Universitätsprofessor, der gemäß § 53 UOG 1993 zum Rektor gewählt wird, sowie ein Universitätsprofessor und ein anderer in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, die gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizektor gewählt werden, sind für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Während dieses Karenzurlaub nicht zur Abberufung des Universitätsprofessors oder Universitätslehrers von seinem Arbeitsplatz. Während dieses Karenzurlaubes behält der hauptamtliche Rektor oder Vizektor das Recht zur Ausübung der Lehrbefugnis sowie zur Benützung der Universitätsseinrichtungen für Zwecke der Forschung (Erschließung der Künste), das sich aus den Organisationsvorschriften ergibt.

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruhen seine Funktion gemäß UOG 1993 oder als nicht hauptamtlicher Vizektor, als Dekan, als Studiendekan oder als Vizestudiendekan und ein allfälliger Anspruch auf Amtszulage.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Lehrverpflichtung eines Außerordentlichen Universitätsprofessors neu festzulegen. Hierbei ist angemessen auf die Verringerung der Auslastung gemäß § 13 Abs. 9 Gehaltsgesetz 1956 Bedacht zu nehmen.

(4) Universitäts(Hochschule)lehrer haben, nachdem sie eine der folgenden akademischen Funktionen während einer vollen Funktionsperiode ausgeübt haben, Anspruch auf Forschungssemester unter Beibehaltung des Monatsbezuges sowie der Aufwandsentschädigung in folgendem Ausmaß:
1. ein Semester für den:

(5)

§ 165. (1) bis (3)

(4) Die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 15 Abs. 1 bis 3 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, § 4 UOG 1993, § 4 KUOG sowie die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäts/Hochschuleinrichtungen (§ 3 UOG 1993, § 2 Abs. 2 UOG, § 3 KUOG, § 1 Abs. 2 KfH-OG, § 1 Abs. 3 AOG) zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten ungeachtet des Ausschlusses einer Haftung des Bundes für die von den Universitäts(Hochschule)inrichtungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten als Nebentätigkeiten (§ 37).

Art. I Z 2:

Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre

§ 160a. (1) Ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, der gemäß § 53 UOG 1993 oder gemäß § 54 KUOG zum hauptamtlichen Rektor einer Universität oder Universität der Künste oder gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizektor einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 75b Abs. 1 führt dieser Karenzurlaub nicht zur Abberufung des Universitätsprofessors oder Universitätslehrers von seinem Arbeitsplatz. Während dieses Karenzurlaubes behält der hauptamtliche Rektor oder Vizektor das Recht zur Ausübung der Lehrbefugnis sowie zur Benützung der Universitätsseinrichtungen für Zwecke der Forschung (Erschließung der Künste), das sich aus den Organisationsvorschriften ergibt.

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruhen seine Funktion gemäß UOG 1993 oder KUOG als nicht hauptamtlicher Rektor, Vizektor, Dekan, Vizedekan, Studiendekan oder Vizestudiendekan und sein Anspruch auf Amtszulage.

(3) Universitätslehrer haben nach der Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Forschungssemester unter Beibehaltung des Monatsbezuges sowie der Aufwandsentschädigung in folgendem Ausmaß:
1. ein Semester für den:

Geltende Fassung

- a) Rektor oder Dekan einer Universität (Fakultät) unter der Voraussetzung auch der Ausübung der jeweiligen Stehvertreterfunktionen (§§ 16 und 18 Abs. 1 bis 3 UOG),
- b) Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien,
- c) Rektor-Stehvertreter einer Kunsthochschule,
- d) Abteilungsleiter einer Kunsthochschule,
- e) Studiendekan oder Vizestudiendekan (§ 43 UOG 1993),
- f) Vorsitzender des Senats (§ 51 Abs. 3 UOG 1993), des Universitätskollegiums (§ 58 Abs. 3 UOG 1993) oder eines Fakultätskollegiums (§ 48 Abs. 4 UOG 1993, § 50 Abs. 5 UOG) oder eines zweiten Semesters für den:

 - a) Rektor einer Kunsthochschule,
 - b) Rektor (§ 53 UOG 1993), Vizektor (§ 54 UOG 1993), Dekan (§ 49 UOG 1993) oder Vizedekan einer Universität (Fakultät);

(5) Im Falle der Ausübung einer der im Abs. 4 genannten akademischen Funktionen während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf insgesamt ein weiteres Forschungssemester.

(6) Während des Forschungssemesters ist der Universitäts(Hochschul)lehrer von den dienstlichen Aufgaben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Forschung (Erschließung der Künste) freigestellt.

(7) Der Anspruch auf das (die) Forschungssemester ist bis zum dritten auf die Beendigung der Ausübung der akademischen Funktion folgenden Studienjahr geltend zu machen und möglichst ein Jahr vor dem beabsichtigten Antrittstermin anzumelden.

Art. 1 Z 4:

§ 172a. (1)

(2) Der Universitäts(Hochschul)dozent hat auf Grund einer Betrauung gemäß Abs. 1 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei und höchstens sechs Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997) abzuhalten.

(3) Mit einer die sechs Semesterstunden gemäß Abs. 2 übersteigenden Lehtätigkeit von zwei weiteren Semesterstunden darf der Universitäts(Hochschul)dozent nur betraut werden, wenn er zustimmt.

Art. 1 Z 5:

§ 180. (1) Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitäts(Hochschul)assistenten hat das zuständige Kollegialorgan im übertragenen Wirkungsbereich die dienstlichen Aufgaben des Universitäts(Hochschul)assistenten in Forschung und Lehre (Erschließung der Künste) sowie zusätzlich im Bereich der Verwaltung unter Berücksichtigung der Aufgaben der Universität(Hochschul)lehrer und der Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten möglichst ausgewogen und schriftlich festzulegen. Es hat auch zu bestimmen,

1. ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent in einer Arbeitsgruppe oder Abteilung mitzuarbeiten und

- 15 -

Vorgeschlagene Fassung

- a) Rektor oder Dekan einer Universität (Fakultät) unter der Voraussetzung auch der Ausübung der jeweiligen Stehvertreterfunktionen (§§ 16 und 18 Abs. 1 bis 3 UOG),
- b) Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien (UOG),
- c) Rektor-Stehvertreter einer Kunsthochschule (KH-OG),
- d) Abteilungsleiter einer Kunsthochschule (KH-OG),
- e) Studiendekan oder Vizestudiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG),
- f) Vorsitzender des Senats (§ 51 Abs. 3 UOG 1993, § 59 Abs. 3 KUOG), des Universitätskollegiums (§ 58 Abs. 3 UOG 1993, § 50 Abs. 5 KUOG) oder eines Fakultätskollegiums (§ 48 Abs. 4 UOG 1993, § 57 Abs. 4 KUOG);
- 2. zweit Semester für den:

 - a) Rektor einer Universität der Künste (KH-OG),
 - b) Rektor (§ 53 UOG 1993, § 51 KUOG) oder Vizektor (§ 54 UOG 1993, § 53 KUOG) einer Universität oder Universität der Künste,
 - c) Dekan (§ 49 UOG 1993, § 58 KUOG) oder Vizedekan (§ 61a UOG 1993) einer Fakultät.

(4) Im Falle der Ausübung einer der im Abs. 3 genannten akademischen Funktionen während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf insgesamt ein weiteres Forschungssemester.

(5) Während des Forschungssemesters ist der Universitätslehrer von den dienstlichen Aufgaben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Forschung (Erschließung der Künste) freigestellt.

(6) Der Anspruch auf das (die) Forschungssemester ist bis zum dritten auf die Beendigung der Ausübung der akademischen Funktion folgenden Studienjahr geltend zu machen und möglichst ein Jahr vor dem beabsichtigten Antritt anzumelden.

Art. 1 Z 4:

§ 172a. (1)

(2) In einem wissenschaftlichen Fach ist ein Universitäts(Hochschul)dozent mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei und höchstens sechs Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 - UniStG) zu betrauen. Eine Betrauung mit einer sechs Semesterstunden übersteigenden Lehtätigkeit im Ausmaß von zwei weiteren Semesterstunden ist nur mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)dozenten zulässig.

(3) Ein in einem künstlerischen oder zentralen künstlerischen Fach tätiger Universitäts(Hochschul)dozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens vier und höchstens 21 Semesterstunden zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Erschließung der Künste zu achten und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitäts(Hochschul)dozent auch in die technische oder funktionale Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität der Künste eingebunden ist.

Art. 1 Z 5:

§ 180. (1) Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitäts(Hochschul)assistenten hat das zuständige Kollegialorgan im übertragenen Wirkungsbereich die dienstlichen Aufgaben des Universitäts(Hochschul)assistenten in Forschung und Lehre (Erschließung der Künste) sowie zusätzlich im Bereich der Verwaltung unter Berücksichtigung der Aufgaben der Universität(Hochschul)lehrer und der Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten möglichst ausgewogen schriftlich festzulegen. Es hat auch zu bestimmen,

1. ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent in einer Arbeitsgruppe oder Abteilung mitzuarbeiten und

Geltende Fassung

2. in welcher Art und in welchem Ausmaß der Universitäts(Hochschul)assistent in der Forschung (Erschließung der Künste) und in der Lehre tätig zu sein hat.

(2)

Art. 1 Z 6:

§ 180a. (1) Unverzüglich nach Dienstantritt des Universitätsassistenten hat der Vorstand des Instituts (§ 44 UOG 1993), dem der Universitätsassistent zugeordnet ist, dessen dienstliche Aufgaben in Forschung und Lehre sowie zusätzlich im Organisations- und Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben des Instituts und der Qualifikation des Universitätsassistenten möglichst ausgewogen und schriftlich festzulegen.

(2)

Art. 1 Z 7 bis 10:

§ 180b. (1)

(2) Der Universitäts(Hochschul)assistent ist bis zum Ablauf von zwei vollen Semestern nach seiner erstmaligen Bestellung ausschließlich zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)professors oder eines Universitäts(Hochschul)dozenten im Ausmaß von bis zu sechs, in besonders begründeten Fällen im Ausmaß von bis zu acht Semesterstunden heranzuziehen. Als Mitwirkung gilt eine Unterrichtstätigkeit unter der Anleitung und Aufsicht des Lehrveranstaltungskollegs. Über die Heranziehung entscheidet der Vorstand des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 51 UOG, § 45 KUOG) oder der Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung (§ 32 KH-OG, § 51 AOG); einem auftäglichen Dienstvorgesetzten kommt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Ab dem darauf folgenden Semester ist der Universitäts(Hochschul)assistent mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei oder drei, in besonders begründeten Fällen im Ausmaß von vier Semesterstunden zu beauftragt. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Unterschreitung in einem Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen.

(4)

(5) Ein Universitäts(Hochschul)assistent mit Doktorat (in künstlerischen Fächern mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden Eignung) sowie ein Assistenzzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung ist mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Semesterstunden zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen.

(6) bis (7)

(8) Auf die Erbringung der in den Abs. 2, 3, 5 und 7 genannten Semesterstunden sind 1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%, 2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%, 3. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungskolleg eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50%, der Semesterstunde anzurechnen.

Vorgeschlagene Fassung

2. in welcher Art und in welchem Ausmaß der Universitäts(Hochschul)assistent in der Forschung (Erschließung der Künste) und in der Lehre tätig zu sein hat.

(2)

Art. 1 Z 6:

§ 180a. (1) Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitätsassistenten hat der Vorstand des Instituts (§ 44 UOG 1993, § 45 KUOG), dem der Universitätsassistent zugewiesen ist, dessen dienstlichen Aufgaben in der Forschung (Erschließung der Künste), in der Lehre und in der Betreuung von Studierenden sowie zusätzlich im Organisations- und Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben des Instituts und der Qualifikation des Universitätsassistenten möglichst ausgewogen schriftlich festzulegen.

(2)

Art. 1 Z 7 bis 10:

§ 180b. (1)

(2) Der Universitäts(Hochschul)assistent ist bis zum Ablauf von zwei vollen Semestern nach seiner erstmaligen Bestellung ausschließlich zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)professors oder eines Universitäts(Hochschul)dozenten im Ausmaß von bis zu sechs, in besonders begründeten Fällen im Ausmaß von bis zu acht Semesterstunden heranzuziehen. Als Mitwirkung gilt eine Unterrichtstätigkeit unter der Anleitung und Aufsicht des Lehrveranstaltungskollegs. Über die Heranziehung entscheidet der Vorstand des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 51 UOG, § 45 KUOG) oder der Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung (§ 32 KH-OG, § 51 AOG); einem auftäglichen Dienstvorgesetzten kommt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Ab dem darauf folgenden Semester ist ein Universitäts(Hochschul)assistent mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei oder drei, in begründeten Fällen im Ausmaß von vier Semesterstunden zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen.

(4)

(5) Ein Universitäts(Hochschul)assistent mit Doktorat (in künstlerischen Fächern mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden Eignung) sowie ein Assistenzzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung ist mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Semesterstunden zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen.

(6) bis (7)

(8) Auf die Erbringung der in den Abs. 2, 3, 5 und 7 genannten Semesterstunden sind 1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%, 2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%, 3. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungskolleg eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50%, der Semesterstunde anzurechnen.

Geltende Fassung

- 17 -

Vorgeschlagene Fassung

- 4. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Zentrale Künstlerische Fach mit 60% der Semesterstunde anzurechnen.**

(9)

(10) Ein Hochschulassistent kann über den im Abs. 2 genannten Zeitpunkt hinaus auch zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Hochschulprofessors oder Hochschuldozenten herangezogen werden, soweit dies aus organisational- und studienrechtlichen Gründen erforderlich ist.

(11) Für die Studienjahre 1997/98 und 1998/99 kann ein Universitäts(Hochschul)assistent, der sich noch nicht im definitiven Dienstverhältnis befindet, mit seiner Zustimmung über die in den Abs. 3 und 5 genannten Obergrenzen hinaus mit der selbstständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens zwei weiteren Semesterstunden beauftragt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs nachweislich notwendig ist.

Art. I 21:

§ 193. (1) Das zuständige Kollegialorgan hat im übertragenen Wirkungsbereich - unter Bedachtnahme auf die Studienvorschriften, den Bedarf, die Lehrverpflichtung und eine allfällige Funktion des Lehrers - Themen und Art der Lehrveranstaltungen des Lehrers festzulegen.

(2)

Art. I 22 und 13:

§ 194. (1) Ist ein Lehrer an einer Universität oder an einer Hochschule ausschließlich für die im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bestellt, so ist er in den einzelnen Gruppen von Fächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Anzahl von Semesterstunden (§ 7 Abs. 1 Z 2 KH-OG, § 21 AOG 1988) verpflichtet:

Semester-
stunden

- | | |
|---|----|
| 1. | 13 |
| 2. an den Hochschulen | 13 |
| a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern | 13 |
| b) Unterricht aus künstlerischen Fächern und Fremdsprachen | 17 |
| c) Unterricht aus praktischen Fächern und als Sokolosprektor | 19 |
| d) Korrepetition in Klassen künstlerischer Ausbildung | 21 |
| e) Künstlerisch-technische Unterweisung als Leiter einer Zentralwerkstatt .. | 26 |
| f) Unterricht in einem Zentralen Künstlerischen Fach im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Zentrale Künstlerische Fach | 19 |

(2)

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. II Z 1:

§ 53. Von den für Universitäts(Hochschul)assistenten geltenden Bestimmungen des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 sind auf Vertragsassistenten sinngemäß anzuwenden:

Art. II Z 1:
 § 53. Von den für Universitäts(Hochschul)assistenten geltenden Bestimmungen des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 sind auf Vertragsassistenten sinngemäß anzuwenden:

- 18 -

Geltende Fassung

1. und 2.
3. § 180b mit der Maßgabe, daß
 - a) § 180b Abs. 7 nur auf Vertragsassistenten gemäß § 52b anzuwenden ist,
 - b) bei Teilbeschäftigung die Lehrverpflichtung
 - aa) im Falle des § 180b Abs. 2 vier Semesterstunden und
 - bb) im Falle des § 180b Abs. 3 und 5 zwei Semesterstunden
 eine darüber hinausgehende Beauftragung bis zu insgesamt acht Semesterstunden im Falle des § 180b Abs. 2 oder bis zu insgesamt vier Semesterstunden im Falle des § 180b Abs. 3 und 5 bedarf der Zustimmung des Vertragsassistenten;
4.

Art. II 2 und 3:

§ 67. (1) Vertragsprofessoren sind Bedienstete des Bundes, die die Funktion eines Universitäts(Hochschul)professors (§ 21 UOG 1993, § 23 Abs. 1 lit. a Z 1 UOG) ausüben.

(2) Das Dienstverhältnis des Vertragsprofessors ist mit längstens fünf Jahren zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um höchstens weitere fünf Jahre ist zulässig.

(3) Die Aufnahme darf erfolgen

1. als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten (§ 160 BDG 1979)
2. als teilbeschäftiger Vertragsprofessor oder
3. wenn aus studienrechtlichen Gründen oder wegen der besonderen Bedingungen des zu vertretenden Faches nur eine vorübergehende Verwendung geboten ist oder
4. wenn die Personalkosten für den Vertragsprofessor dem Bund von der Universität oder einer ihrer Einrichtungen aus Mitten der Teilrechtsfähigkeit (§ 4 Abs. 7 UOG, § 3 Abs. 1a UOG 1993) ersetzt werden.

Art. II 2 und 3:

§ 67. (1) Vertragsprofessoren sind Bedienstete des Bundes, die die Funktion eines Universitäts(Hochschul)professors (§ 21 UOG 1993, § 23 Abs. 1 lit. a Z 1 UOG, § 9 Abs. 1 Z 1 KH-OG, § 14 AOG) ausüben. Sie stehen in einem zeitlich befristeten (Abs. 2) oder in einem unbefristeten (Abs. 3 und 4) Dienstverhältnis. Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens fünf Jahren zu begrenzen, eine einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre ist zulässig.

(2) Die Aufnahme in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis darf erfolgen:

1. als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten (§ 160 BDG 1979) Universitäts(Hochschul)professor oder
2. als teilbeschäftiger Vertragsprofessor oder
3. wenn aus studienrechtlichen Gründen oder wegen der besonderen Bedingungen des zu vertretenden Faches nur eine vorübergehende Verwendung geboten ist oder
4. wenn die Personalkosten für den Vertragsprofessor dem Bund von der Universität (Universität der Künste) oder einer ihrer Einrichtungen aus Mitten der Teilrechtsfähigkeit (§ 4 Abs. 7 UOG, § 3 Abs. 1a UOG 1993, § 3 Abs. 3 KUOG, § 2 Abs. 5 KH-OG, § 5 Abs. 2 AOG) ersetzt werden - oder
5. in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG.

(3) Das Dienstverhältnis ist in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG unbefristet, wenn die Bestellung zum Gastprofessor ohne zeitliche Begrenzung erfolgt ist.

(4) Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Vertragslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessor überzuweisen:

1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Kunsterziehungsfach seit dem Wintersemester 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b BDG 1979 im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1985/86 bis 1997/98;
2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, dass diese selbständige Lehrtätigkeit der Leistungsfähigkeit eines Ordentlichen Hochschulprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Kunsterziehungsfach besteht.

Das Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragsprofessor ist analog der Überstellung festzulegen. Dabei ist vom Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragslehrer in dem für die Überstellung relevanten Zeitraum auszugehen. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen.

(5) bis (7)

(4) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung

1. und 2.
3. § 180b mit der Maßgabe, daß
 - a) § 180b Abs. 7 nur auf Vertragsassistenten gemäß § 52b anzuwenden ist,
 - b) bei Teilbeschäftigung die Lehrverpflichtung
 - aa) im Falle des § 180b Abs. 2 vier Semesterstunden und
 - bb) im Falle des § 180b Abs. 3 und 5 zwei Semesterstunden
 eine darüber hinausgehende Beauftragung bis zu insgesamt acht Semesterstunden im Falle des § 180b Abs. 2 oder bis zu insgesamt vier Semesterstunden im Falle des § 180b Abs. 3 und 5 bedarf der Zustimmung des Vertragsassistenten;
4.

Art. II 2 und 3:

§ 67. (1) Vertragsprofessoren sind Bedienstete des Bundes, die die Funktion eines Universitäts(Hochschul)professors (§ 21 UOG 1993, § 23 Abs. 1 lit. a Z 1 UOG, § 9 Abs. 1 Z 1 KH-OG, § 14 AOG) ausüben. Sie stehen in einem zeitlich befristeten (Abs. 2) oder in einem unbefristeten (Abs. 3 und 4) Dienstverhältnis. Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens fünf Jahren zu begrenzen, eine einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre ist zulässig.

(2) Die Aufnahme in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis darf erfolgen:

1. als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten (§ 160 BDG 1979) Universitäts(Hochschul)professor oder
2. als teilbeschäftiger Vertragsprofessor oder
3. wenn aus studienrechtlichen Gründen oder wegen der besonderen Bedingungen des zu vertretenden Faches nur eine vorübergehende Verwendung geboten ist oder
4. wenn die Personalkosten für den Vertragsprofessor dem Bund von der Universität oder einer ihrer Einrichtungen aus Mitten der Teilrechtsfähigkeit (§ 4 Abs. 7 UOG, § 3 Abs. 1a UOG 1993) ersetzt werden - oder
5. in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG.

(3) Das Dienstverhältnis ist in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG unbefristet, wenn die Bestellung zum Gastprofessor ohne zeitliche Begrenzung erfolgt ist.

(4) Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Vertragslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessor überzuweisen:

1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Kunsterziehungsfach seit dem Wintersemester 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. b BDG 1979 im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1985/86 bis 1997/98;
2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, dass diese selbständige Lehrtätigkeit der Leistungsfähigkeit eines Ordentlichen Hochschulprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Kunsterziehungsfach besteht.

Das Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragsprofessor ist analog der Überstellung festzulegen. Dabei ist vom Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragslehrer in dem für die Überstellung relevanten Zeitraum auszugehen. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen.

(5) bis (7)

(4) bis (6)

Geltende Fassung

- 19 -

Gehaltsgegesetz 1956**Art. III Z 3:**

Kollegiengeledabgeltung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste

§ 51a. (1) § 51 ist auf Ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Lehrkanzel an Kunsthochschulen oder mit der Leitung eines Institutes an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschuldozenten an den genannten Studieneinrichtungen anzuwenden.

(2) § 51 in der bis zum Ablauf des 30. September 1997 geltenden Fassung ist auf Ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschuldozenten und Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der im § 51 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen tritt die Erteilung des Einzelunterrichtes an ... Hörer in lit.

a 10
b 12
c 15
d 20

2. Bei Mitwirkung eines Hochschulassistenten (§ 52 Abs. 1) vermindert sich die Kollegiengeledabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50%.
3. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf zehn fehlenden Hörer 15% des Grundbeitrages.

4. Bei Anwendung des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 9 angeführten zehn Semesterstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meisterschulen die unter Z 1 lit. d angeführte Zahl von Hörem. Für Lehrveranstaltungen, die von Ordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 22 AOG, BGBl. Nr. 25/1988, und § 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu erteilen. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeledabgeltung nicht zu berücksichtigen.

5. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeledabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Semesterstunden maßgebend.

(3) Bei Hochschulprofessoren, bei denen sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 als auch des Abs. 2 zutreffen, ist die Kollegiengeledabgeltung für beide Tätigkeiten gesondert zu ermitteln und zusammenzuzählen; hiervon darf der Betrag von 60 741 S nicht überschritten werden.

Art. III Z 3:**Kollegiengeledabgeltung an Universitäten der Künste**

§ 51a. (1) Ordentlichen Hochschulprofessoren (Universitätsprofessoren) § 154 Z 2 lit. a BDG 1979) und Universitätsdozenten (§ 154 Z 2 lit. b BDG 1979) gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder in einem anderen künstlerischen Fach persönlich abgehalten haben, eine Kollegiengeledabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Für die nachstehend angeführte tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit gebührt folgende Kollegiengeledabgeltung:

1. für 12 bis 13 Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG)	18 029 S.
2. für 14 bis 15 Semesterstunden	36 057 S.
3. für 16 bis 17 Semesterstunden	43 268 S.
4. für 18 bis 19 Semesterstunden	50 480 S.
5. für 20 bis 21 Semesterstunden	57 691 S.
6. für 22 bis 23 Semesterstunden	64 903 S.
7. ab 24 Semesterstunden	72 114 S.

Diese Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstsklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Studienjahr angestiegen ist.

(3) Für eine Lehrtätigkeit von weniger als zwölf Semesterstunden gebührt keine Kollegiengeledabgeltung. Abs. 2 Z 7 ist auf Universitäts(Hochschul)dozenten nicht anzuwenden.

(4) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universität(Hochschul)lehrer mit der Lehrbeauftragten für das gesamte Fach (§ 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG, § 9 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Abs. 3 KH-DG, § 7 Z 1 AOG) abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeledabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

(5) Lehrveranstaltungen, die ein Ordentlicher Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universität(Hochschul)dozent gemeinsam mit einem Bundes- oder Vertragsteacher, Hochschulassistenten oder Lehrbeauftragten im Rahmen seines künstlerischen Gesamtkonzepts abhält, sind bei der Berechnung der Kollegiengeledabgeltung für diesen Ordentlichen Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universität(Hochschul)dozenten nur im halben Stundenausmaß zu berücksichtigen.

(6) Erfüllt der Ordentliche Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder der Universität(Hochschul)dozent die von ihm übernommene bzw. die ihm übertrogene Lehrtätigkeit nicht zur Gänze, so ist die Kollegiengeledabgeltung anteilig zu kürzen.

(7) Bei ungleicherVerteilung der Lehrveranstaltungen auf die beiden Semester eines Studienjahres ist für die Berechnung der Kollegiengeledabgeltung vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden im Studienjahr auszugehen.

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines Ordentlichen Hochschulprofessors (Universitätsprofessors) an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeledabgeltung zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeledabgeltung nur einzubziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienmatrikel bestehen und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität bestätigt worden ist.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(9) Alle gemäß § 172a BDG 1979 festgelegten Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)dozenten an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengedäbteitung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität der Künste nur im Hochstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengedäbteitung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.

(10) Werden einem Ordentlichen Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universitäts(Hochschul)dozenten von einer anderen Universität der Künste oder Universität Lehrraumfrage erteilt, gebührt ihm eine Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 oder eine Remunerations gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstatigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, nur dann, wenn diese Lehrraumfrage zur Vertretung einer vorhergehend unbesezten Planstelle eines Universitäts(Hochschul)professors bestimmt sind und überdies die gesamte Lehrtätigkeit des Ordentlichen Hochschulprofessors (Universitätsprofessor) über 25 Semesterstunden bzw. die gesamte Lehrtätigkeit des Universitäts(Hochschul)dozenten über 23 Semesterstunden hinausgeht.

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51 a gebührenden Kollegiengedäbteitung gewährte höhere Kollegiengedäbteitung darf zusammen mit der Kollegiengedäbteitung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 den Betrag von 110 741 S je Semester nicht übersteigen.

(12) Auf die Abgeltung der Leistungskraft von Ordentlichen Hochschulprofessoren (Universitätsprofessoren) und Universitäts(Hochschul)dozenten für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach ist § 51 anzuwenden.

(13) Hält ein Ordentlicher Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder ein Universitäts(Hochschul)dozent im Rahmen seiner Lehrbeauftragnis Lehrveranstaltungen sowohl aus einem zentralen Künstlerischen Fach als auch aus einem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach ab, sind diese Lehrveranstaltungen je nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit in die Berechnung der Kollegiengedäbteitung gemäß Abs. 1 und gemäß § 51 einzubeziehen.

(14) Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung ein für ein Zentrales Künstlerisches Fach ernannter Ordentlicher Hochschulprofessor (Universitätsprofessor) oder Universitäts(Hochschul)dozent außerhalb seines Nominalfaches beauftragt wurde, sind je nach der fachlichen Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen in die Berechnung der Kollegiengedäbteitung gemäß Abs. 1 oder gemäß § 51 einzubeziehen.

(15) In den Fällen der Abs. 13 und 14 gebührt eine Kollegiengedäbteitung gemäß Abs. 1 jedoch nur, sofern der Anteil der Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach mindestens zwölf Semesterstunden beträgt. In diesem Fall ist bezüglich der Abgeltung der Lehrveranstaltungen aus dem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach § 51 Abs. 4 zweiter Satz nicht anzuwenden.

(16) Die Kollegiengedäbteitungen gemäß Abs. 1 bis 10 und gemäß § 51 dürfen zusammen den Betrag von 72 114 S je Semester nicht übersteigen.

Art. III Z 4 und 5:

§ 53a. (1) Den nicht hauptamtlichen Rektoren und Vizepräsidenten, den Dekanen, Vizedekanen, Studiendekanen, Vizestudiendekanen, den Vorsitzenden der Senate, Universitätskollegien und Fakultätskollegien sowie den Vorsitzenden der Studienkommissionen der Universitäten gebührt für die Dauer der tatsächlichen Ausübung der Funktion gemäß UOG 1993 eine Amtszulage. Den Vorsitzenden der Studienkommissionen gebührt eine Amtszulage überdies nur nach Maßgabe des vollen Wirksamwerdens des Universitäts-Studiengesetzes.

(2) und (3)

G e l t e n d e F a s s u n g

(4) Die jeweilige Höhe der Amtszulagen für ein Studienjahr ist durch Verordnung des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

-21-

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(4) Die jeweilige Höhe der Amtszulagen für ein Studienjahr ist durch Verordnung des für die Angelegenheiten der Universitäten und der Universitäten der Kunste zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.